



**Universität
Zürich^{UZH}**

**Medizinische Fakultät
Dekanat**

Universität Zürich
Medizinische Fakultät, Dekanat
Bereich Fakultätsgeschäfte
Pestalozzistrasse 3/5
CH-8091 Zürich
Telefon +41 44 634 10 69
www.med.uzh.ch

Handbuch Dissertation

**Anleitung für Doktorierende
Empfehlungen für Promotionsberechtigte und Leitende**

**Zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren
an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich¹**

¹ Das Handbuch basiert auf der Verordnung über die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Medizin, der Zahnmedizin und der Chiropraktischen Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich (Promotionsverordnung Dr. med. / Dr. med. dent. / Dr. med. chiro.) vom 7. April 2015 (gültig ab 1. August 2015).

Zusätzliche Informationen und Ausführungsbestimmungen finden Sie unter:
www.med.uzh.ch/Promotion.html

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Struktur des medizinischen Doktors.....	3
1.2	Immatrikulationspflicht und Dissertationsvereinbarung.....	3
1.3	Zentrale Ansprechpartner	3
1.4	Informationspflicht.....	3
1.4.1	UZH-Mailadresse	3
1.4.2	Adressänderung und Änderung persönlicher Daten	3
1.5	Prozessübersicht / zeitlicher Ablauf	4
2	Zweck, Titel und Dauer	4
2.1	Zweck der Promotion	4
2.2	Titel	4
2.3	Dauer des Doktors	4
3.1	Voraussetzung für die Bewerbung.....	4
3.2	Zulassung mit CH Ausbildung.....	4
3.3	Zulassung mit ausländischer Ausbildung.....	4
3.4	Bewerbung.....	5
4	Dissertation	5
4.1	Beginn der Dissertation.....	5
4.2	Inhaltliche Anforderungskriterien für die Dissertation.....	5
4.3	Formale Anforderungskriterien	5
5	Formen von Dissertationen	6
5.1	Dissertation als Publikation in einem wissenschaftlichen Journal.....	6
5.3	Dissertation als Folgeprojekt einer Masterarbeit.....	6
6	Betreuung der Doktorierenden.....	7
6.1	Betreuung	7
7	Doktoratsabschluss.....	7
7.1	Umgang mit Plagiaten.....	7
7.2	Plagiaterkennungssoftware.....	7
7.3	Einreichen der Dissertation.....	8
7.4	Begutachtung und Annahme der Dissertation durch die Fakultät.....	8
7.5	Ablehnung der Dissertation.....	8
7.6	Rückgabe der Unterlagen	8
7.7	Pflichtexemplare	8
7.8	Promotionsausweis.....	8
7.9	Promotionsurkunde.....	8
8	Jahrespreis	8

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Struktur des medizinischen Doktors²

Das Doktorat an der Medizinischen Fakultät (MeF) umfasst das Verfassen einer Dissertation, aus der die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung hervorgeht.

Die Dissertation kann auch thematisch aufbauend auf der Masterarbeit der medizinischen Studiengänge verfasst werden.

1.2 Immatrikulationspflicht und Dissertationsvereinbarung

1.2.1 Die Immatrikulation ist die Einschreibung in die Liste der Studierenden und somit die Voraussetzung für ein Studium an der Universität Zürich (UZH). Mit der Immatrikulation erhalten Sie das Recht, Leistungen der UZH zu beziehen. Doktorierende müssen während der ganzen Doktoratszeit immatrikuliert sein. Siehe § 28 des Reglements über die Modalitäten des Immatrikulationsverfahrens und der Semestereinschreibung (RüMIS). Das Merkblatt zur Immatrikulation finden Sie unter [diesem Link](#). Falls Sie zwischen Studienabschluss (d.h. Eidgenössischem Examen) und Beginn der Doktorarbeit unterbrochen haben, also nicht immatrikuliert waren, müssen Sie sich [Online immatrikulieren](#), die **Bestätigung für Doktorandinnen und Doktoranden** herunterladen und vom Doktorvater oder der Doktormutter unterzeichnen lassen. Diese brauchen Sie, um in den Genuss der reduzierten Kollegiengeldpauschale für Doktorierende zu kommen.

1.2.2 Die Dissertationsvereinbarung ist der nächste Schritt nach der Immatrikulation für das Doktorat und ist mit Beginn der Doktorarbeit elektronisch auszufüllen und im Dissertationsoffice einzureichen. Für die Erstellung einer Dissertationsvereinbarung verwenden Sie bitte das dafür vorgesehene Formblatt unserer Website: [Dissertationsvereinbarung zur Erstellung einer Doktorarbeit \(DOCX, 54 KB\)](#)

1.3 Zentrale Ansprechpersonen für Doktorierende

Der Doktorvater / die Doktormutter, der sogenannte Leiter / die Leiterin, ist entweder Fakultätsmitglied der MeF oder verfügt als Titularprofessor/in über eine Promotionsberechtigung an der MeF.

Arbeitsschritt (Doktorierende)	Ansprechperson	Aufgabe
Immatrikulation ins Doktoratsstudium	Doktorvater/ Doktormutter	Unterzeichnet die Bestätigung für Doktorierende www.uzh.ch/studies/application/doktoratphd/Formular_DokBest_201105.pdf sowie die Dissertationsvereinbarung gemäss 6.1
Dissertationsvereinbarung	Doktorvater/ Doktormutter, resp. Leiter/in und Betreuer/in	Unterzeichnen die Dissertationsvereinbarung zusammen mit der/dem Doktorierenden
Während des Doktoratsstudiums	Leiter/in und Betreuer/in	Inhalt der Dissertation
	Dissertationsoffice	Formale Vorschriften www.med.uzh.ch/Promotion.html
Abgabe der Dissertation	Doktorvater/ Doktormutter	«Antrag Leiter/in» wird auf Gutachtentemplate ausgefüllt

1.4 Informationspflicht

1.4.1 UZH-Mailadresse

Wir bitten Sie, Ihre UZH-Mailadresse regelmässig abzufragen und sich auf den aktuellen Webseiten zu informieren:

Online-Bewerbung <http://www.uzh.ch/de/studies/application.html>

Zulassung: www.uzh.ch/studies/application/generalinformation.html

Dissertation: www.med.uzh.ch/Promotion.html

1.4.2 Adressänderung und Änderung persönlicher Daten

Grundsätzlich nehmen Doktorierende Adressänderungen über folgenden Link selber vor:

www.students.uzh.ch/de/administration/addresschange.html

² § 2 der Promotionsverordnung

Die Änderungen werden in der Regel innert 24 Stunden verarbeitet.

Adressänderungen, Namensänderungen und Änderungen anderer persönlicher Daten (Nationalität, etc.) müssen mit Vorlage der Identitätskarte / des Passes direkt bei der Kanzlei der UZH geregelt werden: Kanzlei der Universität, Rämistrasse 71, 8006 Zürich, E-Mail: kanzlei@uzh.ch

1.5 Prozessübersicht / zeitlicher Ablauf

Den illustrierten Ablauf des administrativen Prozesses finden Sie auf unserer Website unter:

http://www.med.uzh.ch/dam/jcr:2248c22b-c5cf-4c9a-9078-9a0163bdff9e/Diss_Prozess%C3%BCbersicht_Promotion_171117.pdf

Von der Einreichung der Arbeit bis zur Promotion können bis zu 3 Semester vergehen.

2 Zweck, Titel und Dauer

2.1 Zweck der Promotion³

Die Promotion dient dem Nachweis der Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten, durch eine selbstständige wissenschaftliche Forschungsleistung im human- oder naturwissenschaftlichen Bereich neue Erkenntnisse zu gewinnen. Sie verkörpert eine eigenständige Forschungsleistung.

2.2 Titel⁴

Die Fakultät verleiht die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin (Doctor medicinae, Dr. med.), der Zahnmedizin (Doctor medicinae dentium, Dr. med. dent.) oder der Chiropraktischen Medizin (Doctor medicinae chiropracticae, Dr. med. chiro.).

Der Titel «Doctor medicinae» (Dr. med.) wird auf Englisch mit «Medical Doctor» (MD) übersetzt, der Titel «Doctor medicinae dentium» lautet auf Englisch «Doctor of Medical Dentistry» (DMD) und der Titel «Doctor medicinae chiropracticae» wird im Englischen mit «Doctor of Chiropractic Medicine» (DCM) übersetzt.

2.3 Dauer des Doktorats

Erfahrungen haben gezeigt, dass das Doktorat in der Regel zwischen einem und vier Jahren dauert. Betreuende und Doktorierende achten darauf, dass die Arbeit an der Dissertation in der Regel in drei Jahren abgeschlossen werden kann.

3 Zulassung zur Doktoratsstufe: Anmeldung bzw. Bewerbung

3.1 Voraussetzung für die Bewerbung – Einreichung Ihrer Dissertationsvereinbarung

Vor Beginn der Doktorarbeit ist die Einwilligung eines Doktorvaters bzw. einer Doktorin einzuholen. Dazu muss „die Dissertationsvereinbarung zur Erstellung einer Doktorarbeit an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich“ unterzeichnet werden. Der sogenannte Leiter bzw. die Leiterin muss entweder Fakultätsmitglied sein oder als Titularprofessorin oder Titularprofessor über eine Promotionsberechtigung an der MeF verfügen.

3.2 Zulassung mit CH Ausbildung⁵

Die Zulassung zum jeweiligen Doktorat erfordert grundsätzlich einen entsprechenden universitären Masterabschluss oder einen äquivalenten universitären Abschluss in Medizin, Zahnmedizin oder Chiropraktischer Medizin sowie das eidgenössische Arztdiplom, das eidgenössische Zahnarztdiplom oder das eidgenössische Chiropraktorendiplom.

→ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

3.3 Zulassung mit ausländischer Ausbildung

Die Anerkennung des im Ausland erworbenen Diploms erfolgt durch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) des Bundesamtes für Gesundheit. Weitere Informationen dazu finden Sie unter folgendem Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/diplome-der-medizinalberufe-ausserhalb-eu-efta.html>

→ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

³ § 3 der Promotionsverordnung

⁴ § 4 der Promotionsverordnung

⁵ § 6 der Promotionsverordnung

3.4 Bewerbung

Die Einschreibung für das Doktoratsstudium an der UZH erfolgt online, siehe:

<http://www.uzh.ch/de/studies/application.html>

bzw. durch Stufenanstieg im Anschluss an das Masterstudium.

4 Dissertation

4.1 Beginn der Dissertation

Die Dissertation soll sinnvollerweise frühestens nach Abschluss der Masterarbeit begonnen werden, der Zeitplan ist individuell mit dem Doktorvater / der Doktormutter (= Leiter / Leiterin) der Dissertation abzusprechen.

Falls Sie zwischen Studienabschluss (d.h. Eidg. Prüfung) und Beginn der Doktorarbeit nicht immatrikuliert waren, müssen Sie sich online immatrikulieren, das Formular „Bestätigung für Doktorierende“ herunterladen und vom Doktorvater oder der Doktormutter unterzeichnen lassen. Diese brauchen Sie, um in den Genuss der reduzierten Kollegiengeldpauschale für Doktorierende zu kommen.

4.2 Inhaltliche Anforderungskriterien für die Dissertation

Arbeiten, die der Medizinischen Fakultät der UZH zur Anerkennung als Dissertationsleistung vorgelegt werden, sollten die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Klare wissenschaftliche Fragestellung
- Adäquate methodische Herangehensweise
- Nachvollziehbare Struktur (klar und übersichtlich) und, soweit anwendbar, statistisch abgesicherte Auswertung der Ergebnisse

Schriftliche Darstellung, in der

- 1) eine adäquate Einleitung gut in die Thematik einführt und die wissenschaftliche Fragestellung klar formuliert ist
- 2) die verwendeten Methoden nachvollziehbar beschrieben sind
- 3) die Resultate klar und übersichtlich dargestellt sind
- 4) die erhobenen Befunde im Kontext des aktuellen Standes der Wissenschaft kritisch diskutiert werden
- 5) strikt auf das Vermeiden von Plagiaten geachtet wurde (u. a. durch korrektes Zitieren)
- 6) die Eigenleistung der Doktorierenden klar ausgewiesen ist *

Bei Fragen zum Inhalt der Dissertation wenden Sie sich bitte an Ihre/n Leiter/in oder an Ihre Doktormutter/ Ihren Doktorvater; sie sind verantwortlich für die Qualität der Promotion und für die Sicherstellung der wissenschaftlichen Standards.

* Dies kann im Regelfall durch einen entsprechenden Satz erfolgen, z.B. „Ich bestätige, die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne weitere Hilfen, ausser den unten explizit aufgeführten, durchgeführt und verfasst zu haben“, gefolgt von der Auflistung der Fremdbeiträge und der Unterschrift des Verfassers / der Verfasserin. Im Fall eines Mehrautorenwerkes (Publikation in einem *peer-reviewed* Journal mit dem Kandidaten / der Kandidatin als Erstautor/in) hingegen müssen die Eigenanteile der Doktorierenden klar nachvollziehbar einzeln aufgelistet werden.

4.3 Formale Anforderungskriterien

Die Dissertation wird auf Deutsch oder Englisch abgefasst. Über die formalen Vorschriften informieren Sie sich bitte auf der Homepage:

www.med.uzh.ch/Promotion.html

5 Formen von Dissertationen

Die Medizinische Fakultät unterscheidet zwischen zwei Formen von Dissertationen:

5.1 Dissertation als Publikation in einem wissenschaftlichen Journal⁶

Voraussetzung ist, dass die Arbeit in einem peer-reviewed Journal als Originalarbeit oder als Übersichtsarbeit, die im Wesentlichen den Kriterien eines systematischen Reviews gemäss Prisma Checkliste (www.bmj.com/content/bmj/339/bmj.b2700.full.pdf) entspricht, erschienen (oder zumindest im vorliegenden Wortlaut akzeptiert) ist. Als grober Richtwert gilt: Journale mit einem Impact Factor über 2 besitzen ausreichende Qualität, solche mit einem Impact Factor kleiner als 1 mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht. Die endgültige Entscheidung ob eine Publikation als Dissertationsleistung zur Annahme empfohlen werden kann trifft die Kommission. Journale ohne Impact Factor und ohne Listung im Web of Science werden von der Dissertationskommission nicht als Dissertationsleistung anerkannt.

Bedingungen, um eine Publikation als Dissertation einreichen zu dürfen:

1. Sie müssen Erstautor/in sein. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, müssen die Ergebnisse in einer eigenständig abgefassten Arbeit gemäss 5.2 dargelegt werden. Es wird empfohlen, in der Arbeit auf die betreffende Publikation Bezug zu nehmen und diese der Arbeit beizulegen. Auf die Vermeidung eines Selbstplagiats ist zu achten.
oder
2. Bei einer geteilten Erstautorschaft (equal contribution) – unabhängig davon, ob der/die Doktorierende an erster oder zweiter Stelle genannt wird - schreiben Doktorierende einen strukturierten Begleittext im Umfang von ca. 1'000 Wörtern (erweiterte Zusammenfassung bzw. Mini-Dissertation) bezugnehmend auf das Projekt respektive Paper und ergänzen diese mit der Darstellung ihrer eigenen Arbeitsleistung. Der Umfang der Studie muss eine geteilte Erstautorschaft rechtfertigen.

Bei bereits erfolgter Publikation kann der publizierte Text in der publizierten Form als Dissertationsinhalt abgeliefert werden. Die Publikation darf dabei bereits vor Studienabschluss erschienen sein, über die Zulassung entscheidet die Dissertationskommission. Es wird empfohlen, in einem solchen Fall vorgängig mit der Dissertationskommission Kontakt aufzunehmen.

Über die formalen Vorschriften informieren Sie sich bitte auf der Homepage.

5.2 Begründung zur Sonderregelung bei Einreichung einer Publikation die nicht den Regularien der Medizinischen Fakultät entspricht

Falls die einzureichende Publikation von den Regularien der Medizinischen Fakultät abweicht (Originalarbeit oder Übersichtsarbeit gemäss Prisma Checkliste, qualitativ ausreichendes Journal, d.h. mit ausreichendem Impactfaktor und Listung im Web of Science) ist eine Bestätigung der betreuenden/leitenden Person vorzulegen, aus der klar hervor geht warum im vorliegenden Fall eine „besondere Ausnahme“ vorliegt, die eine Annahme als Dissertationsleistung rechtfertigt. Dazu ist das dafür vorgesehene Formular der Website zu verwenden <http://www.med.uzh.ch/Dissertation.html>

5.3 Dissertation ohne Publikation in einem wissenschaftlichen Journal

Um eine Dissertation ohne Publikation einreichen zu können, müssen Sie in der Regel alleinige/r Autor/in der Arbeit sein. Bitte verfahren Sie wie in der Musterdissertation auf der Website vorgegeben.

Die Bestandteile der Dissertation sind somit:

- Titelseite
- Inhaltsverzeichnis
- Lebenslauf

5.4 Ergänzende Anmerkungen

Falls eine Dissertation als Folgeprojekt einer Masterarbeit eingereicht werden soll, ist Folgendes zu beachten:

Eine Masterarbeit in den Studiengängen Human- oder Zahnmedizin resp. Chiropraktischer Medizin muss nicht neue wissenschaftliche Erkenntnisse beinhalten. Demgegenüber muss eine Dissertation den

⁶ § 7 der Promotionsverordnung

⁷ Die Medizinische Fakultät akzeptiert das Einreichen von Mehrautorenwerken als Dissertation, sofern die Qualität der Arbeit und der Eigenanteil der Dissertantin / des Dissertanten dies rechtfertigen.

beschriebenen Kriterien unter 2.1. und dem § 3 der Promotionsordnung ("Die Promotion dient dem Nachweis der Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten, durch eine selbstständige wissenschaftliche Forschungsleistung im human- oder naturwissenschaftlichen Bereich neue Erkenntnisse zu gewinnen.") entsprechen.

Falls die Dissertation auf der Masterarbeit aufbaut, müssen die beiden Arbeiten als zwei getrennte, in sich konsistente, vollständige und in sich geschlossene Arbeiten vorgelegt werden. Jede der Arbeiten muss den entsprechenden Richtlinien entsprechen.

6 Betreuung der Doktorierenden

6.1 Betreuung⁸

Die Annahme von Doktorierenden verpflichtet den Doktorvater / die Doktormutter (=den Leiter / die Leiterin) zur wissenschaftlichen Begleitung. Jede Promotion ist eine individuelle wissenschaftliche Leistung. Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Doktorierenden müssen daher gefordert und gefördert werden. Deshalb muss das Doktorierendenverhältnis durch eine Dissertationsvereinbarung gestützt werden, in der die grundlegenden Anforderungen an Betreuende und Doktorierende festgehalten werden.⁹ Die Vorlage der Dissertationsvereinbarung finden Sie auf der Website.

Der Doktorvater bzw. die Doktormutter (=Leiter/in) ist entweder Fakultätsmitglied oder Titularprofessor/in mit Promotionsberechtigung. Es ist darauf zu achten dass keine Befangenheit im Sinne des § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) vorliegt. Den Gesetzestext finden Sie hier: [http://www2.zhlex.zh.ch/app/zhlex_r.nsf/WebView/BD856A98739454BFC125774C003389F3/\\$File/175.2_24.5.59_69.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/app/zhlex_r.nsf/WebView/BD856A98739454BFC125774C003389F3/$File/175.2_24.5.59_69.pdf)

Auszug des § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG)

§ 5 a. Personen, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse haben,*
- b. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind,*
- c. Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.*

Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde oder, wenn es sich um den Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde handelt, diese Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

Er/Sie ist für den Inhalt der Dissertation verantwortlich. Dies wird mit dem «Antrag Leiter/in» verdeutlicht, mit dem die Dissertation anlässlich der Einreichung der Dissertation zur Annahme empfohlen wird. In der Regel wird der/die für das Fachgebiet zuständige Leiter/in der Dissertation auf Anfrage der/des Doktorierenden ein Fachgutachten erstellen, damit der/die Leiter/in sich ggf. im Antrag auf Genehmigung der Dissertation auf diese zweite Fachmeinung beziehen kann. Gutachten müssen stets unabhängig voneinander verfasst werden und dürfen nicht in Kenntnis anderer Gutachten geschrieben werden. Das Gutachtentemplate finden Sie hier: www.med.uzh.ch/Promotion.html

Betreuende und Doktorierende achten darauf, dass die Arbeit an der Dissertation in der Regel innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann. Die Verantwortung dafür beginnt bereits mit der Themenstellung, setzt sich über regelmässige Status- und Betreuungsgespräche fort und schliesst die Notwendigkeit eines zügigen Promotionsverfahrens mit ein.

7 Doktoratsabschluss

7.1 Umgang mit Plagiaten

Die Verantwortung betreffend «Plagiat» obliegt der/dem Doktorierenden. Informationen für den Umgang mit Plagiaten finden Sie hier: <https://www.uzh.ch/de/studies/teaching/plagiate.html>

7.2 Plagiaterkennungssoftware

⁸ § 10 der Promotionsverordnung

⁹ § 12 der Promotionsverordnung

Die UZH bietet auf <https://plagscan.uzh.ch/uzh> ein Interface an, um mit der Plagiaterkennungssoftware plagscan zu arbeiten. Der Zugang ist mittels UZH Shortname und Passwort möglich.

7.3 Einreichen der Dissertation¹⁰

Gemäss § 8 der Promotionsverordnung ist die Einreichung frühestens ein Jahr nach dem Studienabschluss möglich.

Der Eingang der Dissertation wird bestätigt. Sie erhalten eine schriftliche Empfangsbestätigung und werden aufgefordert, die erfassten Daten zu prüfen.

7.4 Begutachtung und Annahme der Dissertation durch die Fakultät¹¹

Nach Prüfung der formalen Kriterien durch das Dissertationsoffice wird Ihre Dissertation zusammen mit dem Fachgutachten der Dissertationskommission zur Prüfung vorgelegt. Die Dissertationskommission legt eine Zweitbegutachtung fest und beurteilt Ihre Dissertation nach inhaltlichen Kriterien. Wird Ihre Dissertation als genügend bewertet, empfiehlt die Dissertationskommission die Annahme zuhanden der Fakultätsversammlung. Pro Semester finden drei Fakultätssitzungen statt:

www.med.uzh.ch/sitzungstermine/Fakultaetssitzung.html

Nach Ablauf der Einsprachefrist werden Sie über den Entscheid schriftlich informiert und die Dissertation gilt als bewilligt. Bitte beachten Sie jedoch, dass Sie zu diesem Zeitpunkt zur Führung des Titels (Dr. med. / Dr. med. dent. / Dr. med. chiro.) noch nicht berechtigt sind.

7.5 Ablehnung der Dissertation¹²

Die Wiedervorlage einer abgelehnten Dissertation durch die Dissertationskommission ist einmalig nach erfolgter Überarbeitung möglich und wird dann nochmals von der Dissertationskommission geprüft. Wird die Überarbeitung durch die Dissertationskommission zur Ablehnung empfohlen und die Fakultätsversammlung entscheidet sich ebenfalls für eine Ablehnung, dann kann maximal zweimal eine neue Dissertation zu einem jeweils neuen Thema verfasst werden.

7.6 Rückgabe der Unterlagen

Nach Ablauf der Einsprachefrist erhalten Sie die eingereichten Unterlagen zurück. Zusammen mit der Genehmigung der Dissertation erhalten Sie das "Gut zum Druck". Erst danach können Sie die Pflichtexemplare drucken lassen.

7.7 Pflichtexemplare¹³

Die Promotion wird rechtsgültig, wenn in der Zentralbibliothek innerhalb von 2 Jahren nach Promotionsbeschluss die Pflichtexemplare der genehmigten Dissertation abgeliefert werden. Die formalen Anforderungen an die Drucklegung und Bindung finden Sie auf der Webseite

<https://www.med.uzh.ch/de/Promotion.html>

7.8 Promotionsausweis

Der Titel «Doctor medicinae» (Dr. med.), «Doctor medicinae dentium» (Dr. med. dent.) oder «Doctor medicinae chiropracticae» (Dr. med. chiro.) darf erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare geführt werden.

Der Promotionsausweis berechtigt Sie ab Ausstellungsdatum, den Titel Dr. med. / Dr. med. dent. / Dr. med. chiro. zu tragen.

7.9 Promotionsurkunde¹⁴

Die Promotionsurkunde wird Ihnen per Einschreiben zugestellt.

8 Jahrespreis

Leiterinnen und Leiter haben die Möglichkeit, hervorragende Dissertationen zur Auszeichnung vorzuschlagen. Dem Gesuch ist ein ausgedrucktes Exemplar der zur Prämierung vorgeschlagenen Arbeit

¹⁰ § 8 der Promotionsverordnung

¹¹ § 15 der Promotionsverordnung

¹² § 16 und § 17 der Promotionsverordnung

¹³ § 18 der Promotionsverordnung

¹⁴ § 19 der Promotionsverordnung

beizulegen. Vorschläge für den Jahrespreis nimmt das Dissertationsoffice laufend entgegen. Folgende Richtlinien müssen beim Einreichen der Arbeiten berücksichtigt werden:

- Bei einer Dissertation muss die Antragstellung bis spätestens ein Jahr nach der Annahme der Dissertation durch die Fakultät erfolgen.
- Bei einer wissenschaftlichen Arbeit muss der Verfasser oder die Verfasserin im jeweiligen Herbstsemester immatrikuliert sein.

Die Jahrespreise werden durch den Rektor am Dies academicus verliehen.

www.uzh.ch/about/portrait/awards/annualprizes.html